

**Allgemeine Bedingungen und Preise für den Wasseranschluß und die Wasserversorgung  
nach Standardverträgen der KEW Karwendel Energie und Wasser GmbH  
-Anlage der KEW Karwendel Energie und Wasser GmbH zur AVBWasserV-  
gültig ab 01.08.1998**

Die Anlage der KEW Karwendel Energie und Wasser GmbH zur AVBWasserV (BGBl. 1980 Teil I, S. 750 .)  
gilt gemäß Beschluß des Marktgemeinderates Mittenwald ab 1. August 1998 in folgender Fassung:

<u>INHALT</u>	<u>Seite</u>
1. VERTRAGSANGEBOT .....	2
2. VERTRAGSABSCHLUSS.....	2
3. WASSERLIEFERUNG.....	3
4. HAUSANSCHLUSS .....	4
5. MITTEILUNGSPFLICHTEN .....	4
6. WASSERPREIS .....	5
7. KOSTENSÄTZE .....	5
8. ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG .....	6
9. BAUKOSTENZUSCHUSS UND HAUSANSCHLUSSKOSTEN .....	7
10. WASSERPREISE UND SONSTIGE VERGÜTUNGSSÄTZE .....	9
11. TECHNISCHE NORMEN .....	10
12. PLOMBENVERSCHLÜSSE.....	10
13. MEHRWERTSTEUER, SONDERABGABEN, BEKANNTGABE.....	10
14. INKRAFTTRETEN .....	10

## 1. VERTRAGSANGEBOT

- 1.1 Soweit die KEW Wasser nach Standardverträgen liefert, erfolgt die Wasserversorgung nach einheitlichen Bedingungen. Diesen Versorgungsverhältnissen liegen die AVBWasserV sowie die Anlage zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Unberührt bleiben hiervon abweichende Vereinbarungen sowie allgemeine Bedingungen nach § 1 Abs. 3 AVBWasserV.  
Die KEW sind berechtigt, die Anlage zur AVBWasserV nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde zu ändern.
- 1.2 Die §§ 2 bis 34 AVBWasserV und die Anlage zur AVBWasserV gelten bei den KEW im Rahmen des Zulässigen auch für Verträge mit Industrieunternehmen und Löschwasserbeziehern, für Verträge mit Weiterverteilern jedoch nur, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## 2. VERTRAGSABSCHLUSS

### 2.1 Kunden der Wasserversorgung der KEW

- 2.1.1 Die KEW schließen den Anschluß- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks oder mit dem Erbbauberechtigten ab. Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Bezahlung der Wasserrechnungen übernimmt, befreit den Vertragspartner der KEW nicht von seiner Zahlungspflicht.  
Außerdem kommt auch durch Wasserentnahme ein Vertrag mit den KEW gemäß § 2 Abs. 2 AVBWasserV zustande.
- 2.1.2 Als Wohnungseigentümer, Gesamthandseigentümer, Miteigentümer nach Bruchteilen haften die Vertragspartner gegenüber der KEW gesamtschuldnerisch und bevollmächtigen einen Vertreter, die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Eigentümer vorzunehmen und verpflichten ihn, Personenwechsel und sonstige wesentliche Änderungen der KEW unverzüglich schriftlich mitzuteilen.  
Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der KEW auch für die übrigen Eigentümer wirksam.
- 2.1.3 Unberührt bleiben Verträge, die von der KEW aus besonderen Gründen mit einem anderen als dem vorgenannten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden (z.B. für vorübergehenden Wasserbezug).

### 2.2 Voraussetzungen für die Erstellung eines Wasseranschlusses, Versagungsgründe

Ist die Wasserversorgung eines Grundstückes für die KEW technisch, betrieblich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, kann der Anschluß zu Standardbedingungen versagt werden.

### 2.3 Anzuschließende Grundstücke

- 2.3.1 Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstückes in Wohnungseigentum stehen
- 2.3.2 Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlußleitung an das Verteilungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so wird grundsätzlich jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wie ein eigenes Grundstück behandelt.

## 2.4 Anschlußverfahren bei Anschlußerstellung

- 2.4.1 Dem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab 1: 1000 beizugeben, der die Flurstücknummern, die Eigentumsverhältnisse, die Hausnummern, die Baulinien, die Bebauung, die Wegeanlagen und die Höhenlage der anzuschließenden und der an sie angrenzenden Grundstücke ausweist. Bei bebauten Grundstücken ist ferner ein Kellergrundriß im Maßstab 1: 100 beizufügen, aus dem die gewünschte Einbaustelle der Wasserzähleranlage und die Einführungsstellen der übrigen Versorgungsleitungen, die Lage der Abwasserleitung, der Klär- und Versitzgruben und der Öltanks sowie aller anderen Tiefbauobjekte und der nach Baumschutzverordnung geschützten Bäume zu ersehen sind.
- 2.4.2 Im Antrag ist anzugeben, ob sich auf dem Grundstück eine Eigengewinnungsanlage befindet. Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung bei der der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wird.
- 2.4.3 Die Berechnung des benötigten Spitzendurchflusses muß nach DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI) - Ermittlung der Rohrdurchmesser - erfolgen. Die errechneten Werte sind im Antrag anzugeben.

## 2.5 Zutrittsrecht

- 2.5.1 Mit der Antragstellung gestattet der Kunde dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Eigengesellschaft den Zutritt zum zu versorgenden Objekt, soweit dies zur Prüfung der Anschlußmöglichkeiten erforderlich ist.
- 2.5.2 Mit dem Vertragsabschluß räumt der Kunde der KEW das Zutrittsrecht nach § 16 Wasser ein.

## 2.6 Besondere Vorschriften für den Anschluß von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen

Beim Anschluß von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sind die einschlägigen Vorschriften, z.B. die DIN 1988 und das DVGW-Regelwerk, einzuhalten.

Die KEW ist berechtigt, an Trinkwasseranlagen angeschlossene Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in regelmäßigen Zeitabständen auf Kosten des Kunden (vgl. Ziffer 7.3.2) zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität zu spülen. Anzahl und Zeitpunkt der Spülungen werden von der KEW entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Feuerlösch- und Brandschutzanlagen des Kunden beinhaltet diese Spülung nicht.

Bei zählerlosen Feuerlösch-Anschlüssen ist der Kunde verpflichtet, einen geeigneten Raum (Keller, Wasserzählerschacht) für den nachträglichen Einbau einer Wasserzähleranlage zur Verfügung zu stellen.

## 3. WASSERLIEFERUNG

Die KEW liefert Wasser im Rahmen des § 5 Abs. 1 AVBWasserV mit folgenden Einschränkungen:

- 3.1 Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluß der Anmeldung und Genehmigung. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen, auch nachträglich, verbunden werden. Entsprechendes gilt für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.
- 3.2 Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen sind die KEW nicht verpflichtet.
- 3.3 Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Wasserknappheit die Sparanordnungen der KEW zu beachten. Der Fall der Wasserknappheit wird durch Rundfunk, Presse, öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekanntgegeben.

- 3.4 Die Abgabe von Wasser an benachbarte Grundstücke (Überleitung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonders gelagerten Fällen kann die KEW unter Bedingungen und Auflagen in stets widerruflicher Weise Überleitungen gestatten. Wer durch eine Überleitung versorgt wird, hat die Kosten nach § 9 AVBWasserV und Ziffer 9.1 für die jeweilige Nennweite, jedoch mindestens für DN 25, zu entrichten.
- 3.5 Die Wasserabgabe über Hydrantenstandrohre dient zum vorübergehenden Wasserbezug, wie z.B. für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Jahrmärkte, Dulten, Tombolen und Sommerfeste. Keine Hydrantenstandrohre werden ausgegeben für Grundstücke, wie z.B. Gärtnereien, Kleingartenanlagen, Gebrauchtwagenhändler und alle anderen Versorgungen, die nicht dem Charakter des vorübergehenden Wasserbezuges entsprechen, auch wenn sie nicht ganzjährig benutzt werden.
- 3.6 Weitere Einschränkungen, die sich aus der AVBWasserV, aus sonstigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik ergeben, bleiben unberührt.

#### 4. HAUSANSCHLUSS

- 4.1 Hausanschlüsse stehen in Anwendung des Vorbehaltes in § 10 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 AVBWasserV im Eigentum des Anschlußnehmers oder Kunden.
- 4.2 **Hausanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übernahmestelle. Sie enden mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 10 Abs. 1 der AVBWasserV) nach (in Fließrichtung) dem Wasserzähler. Die Übergabe des Wassers erfolgt an dieser Stelle. Die Hauptabsperrvorrichtung ist identisch mit der zweiten Absperrvorrichtung der Wasserzähleranlage.**
- 4.3 Die KEW stellt für jede Anschlußleitung nur einen gesellschaftseigenen Wasserzähler für die Messung des Gesamtverbrauches auf dem Grundstück zur Verfügung. Die Verwendung von privaten Zählern hinter der gesellschaftseigenen Zähleranlage durch den Kunden ist zulässig, doch bleiben die Beschaffung, der Einbau, der Unterhalt, das Ablesen und die Weiterverrechnung an Dritte ausschließlich dem Kunden überlassen.
- 4.4 Wasserzähleranlagen werden nur in Räume oder Schächte eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen, den Unfallverhütungsvorschriften und nach den **M u s t e r b l ä t t e r n** der KEW errichtet und ausgestattet sind. Die Räume oder Schächte sind vom Kunden zu unterhalten.
- 4.5 Der Kunde bzw. Anschlußnehmer haftet ab Einbau in sein Objekt für die Meßeinrichtung der KEW im Rahmen des § 18 Abs. 3 der AVBWasserV und ab Inbetriebsetzung der Kundenanlage für seinen Hausanschluß, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der KEW vorliegt oder in der Anlage zur AVBWasserV etwas anderes geregelt ist.
- 4.6 Ein Hausanschluß wird zu diesen Allgemeinen Bedingungen und Preisen bis zu einer Länge von 20 m auf Privatgrund und unter der Voraussetzung, daß keine besonderen Erschwernisse bestehen, ausgeführt. Ansonsten gilt § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV; alternativ kann auf Antrag des Anschlußnehmers eine spezielle Vereinbarung über Sonderausführung unter Abgeltung von Mehrkosten abgeschlossen werden.

#### 5. MITTEILUNGSPFLICHTEN

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, der KEW unverzüglich alle Erweiterungen und Änderungen seiner Kundenanlage und jede Änderung der Verhältnisse, die preisliche Bemessungsgrößen erfassen, also insbesondere eine Überleitung im Sinne der Ziffer 3.4, unaufgefordert mitzuteilen.
- 5.2 Weiter ist die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage mitzuteilen, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 2.4.2 erfüllt.

## 6. WASSERPREIS

Der Wasserpreis wird errechnet aus dem Verbrauchspreis, dem Grundpreis und gegebenenfalls aus einem Bereitstellungspreis nach Ziffer 10.1.

### 6.1 Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis ist der Preis für die gelieferten Kubikmeter Wasser.

### 6.2 Grundpreise

6.2.1 Der Grundpreis wird in monatlichen Beträgen erhoben. Er bestimmt sich nach der Zahl und dem Nenndurchfluß der eingebauten gesellschaftseigenen Wasserzähler bzw. bei zählerlosen Hausanschlüssen nach der Nennweite des Anschlusses.

6.2.2 Wird Wasser für ständigen Bedarf bezogen, wird der in Ziffer 10.1 genannte Grundpreis erhoben.

6.2.3 Wird Wasser für Zwecke des vorübergehenden Bedarfs nach § 22 Abs. 3 AVBWasserV (wie z.B. für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Jahrmärkte, Dulten, Tombolen, Sommerfeste) bezogen, wird das Doppelte des genannten Grundpreises erhoben.

### 6.3 Bereitstellungspreis

6.3.1 Der Bereitstellungspreis ist der zusätzliche Preis für die Vorhaltung einer Reserve- oder Zusatzversorgung.

6.3.2 Reserveversorgung oder Zusatzversorgung ist immer dann gegeben, wenn neben einer betriebsbereiten Eigengewinnungsanlage (Ziffer 2.4.2) auch ein Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist. Soweit für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung eine Erlaubnis oder Bewilligung nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Bayerischen Wassergesetz nicht erforderlich ist, bleibt die Eigengewinnungsanlage außer Betracht.

## 7. KOSTENSÄTZE

### 7.1 Baukostenzuschuß, Hausanschlußkosten

Baukostenzuschüsse werden gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 9.1, Hausanschlußkosten gemäß Ziffer 9.2 erhoben.

### 7.2 Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die KEW schließt die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzt sie in Betrieb. Die Inbetriebsetzungskosten hierfür werden nach Ziffer 10.3 berechnet.

### 7.3 Kosten für Leistungen an der Kundenanlage

7.3.1 Die KEW ist nicht zur Überprüfung und Reparatur der Kundenanlage verpflichtet. Kostenpflichtig sind Teilüberprüfungen von Kundenanlagen, die vom Kunden veranlaßt oder verursacht werden. Die Kosten werden nach Ziffer 10.3 berechnet. Die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes ist unentgeltlich, wenn die Ursache der Störung oder Unterbrechung im Verteilungsnetz der KEW oder am Hausanschluß liegt.

7.3.2 Für die nach DIN 1988 notwendigen Spülungen werden Kosten nach Ziffer 10.3 berechnet.

### 7.4 Kosten der Prüfung, Verlegung sowie Auswechslung von Meßeinrichtungen

Kostenpflichtig sind die vom Kunden beantragte Prüfung einer Meßeinrichtung unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 AVBWasserV und die technisch entsprechend DIN 1988 vertretbare Verlegung von Meßeinrichtungen gemäß § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBWasserV.

Die Kosten werden nach Ziffer 7.9 berechnet.

Eine vom Kunden veranlaßte Auswechslung der Meßeinrichtung wird nach Ziffer 10.3 berechnet.

#### 7.5 **Besondere Vergütungssätze bei Wasseranschluß zu vorübergehenden Zwecken**

Für vorübergehenden Wasseranschluß (§ 22 Abs. 3 AVBWasserV) werden besondere Beträge nach Ziffer 10.2 berechnet.

#### 7.6 **Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**

Wird die Versorgung nach § 33 AVBWasserV eingestellt, hat der Kunde Kosten nach Ziffer 7.9 zu erstatten. Die Kosten für die nachfolgende Inbetriebsetzung derselben Kundenanlage sind damit abgegolten.

#### 7.7 **Kosten einer zeitweiligen Absperrung**

Verlangt der Kunde eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV, sind Kosten für Außerbetriebnahme und Inbetriebsetzung jeweils nach Ziffer 10.3 zu begleichen.

#### 7.8 **Fehlfahrt**

Fällt aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, eine Fehlfahrt oder ein Fehlgang an, werden die Kosten nach Ziffer 10.4 berechnet.

#### 7.9 **Besondere Leistungen**

Sofern die Kosten nicht grundsätzlich pauschal berechnet werden, stellt die KEW die jeweils anfallenden Kosten einschließlich der Gemeinkostenzuschläge und der Bauleitungs- und Verwaltungskosten in Rechnung. Auf Anfrage können in besonderen Fällen spezielle Vereinbarungen getroffen werden.

## 8. ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG

### 8.1 **Abrechnung**

Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmt die KEW. Bezieht der Kunde auch Strom oder Gas von der KEW, so kann eine gemeinsame Rechnung erstellt werden.

Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet. Abweichend hiervon kann die KEW in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen.

### 8.2 **Abschlagszahlungen**

Auf die Verbrauchsgebühr sind zum 1.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11. jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres gemäß § 25 AVBWasserV zu leisten

### 8.3 **Zahlung**

#### 8.3.1 **Fälligkeit**

Die Rechnung wird unter Berücksichtigung des § 27 der AVBWasserV **14 Tage nach Rechnungsstellung fällig.**

Auch für die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen ist die Angabe auf diesem Rechnungsvordruck maßgebend. Dies gilt unabhängig davon, ob die Abschlagszahlungen zu diesem Termin gesondert angefordert werden.

#### 8.3.2 **Wird der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung bis zum Fälligkeitsdatum nicht beglichen, so werden erhoben:**

für jede Mahnung wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 5,-- DM erhoben  
- Verzugszinsen nach gesetzlicher Regelung

8.3.3 Werden aufgrund der AVBWasserV und der Anlage zur AVBWasserV Entgelte für sonstige Leistungen der KEW (insbesondere unter Ziffer 7. und 9.) berechnet, gelten die Vorschriften unter Ziffer 8.3 - Zahlung - entsprechend.

#### 8.4 Vorauszahlungen

Werden anstatt Abschlagszahlungen Vorauszahlungen verlangt, gelten die Bestimmungen für Abrechnung und Bezahlung von Abschlagszahlungen entsprechend.

### 9. BAUKOSTENZUSCHUSS UND HAUSANSCHLUSSKOSTEN

#### 9.1 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

9.1.1 Für den Anschluß einer Anlage an das Wasserversorgungsnetz der KEW ist vom Anschlußnehmer ein Zuschuß zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuß) zu zahlen.

9.1.2 Der Baukostenzuschuß errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

9.1.3 Der Baukostenzuschuß errechnet sich nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude. Die Ermittlung des Baukostenzuschusses erfolgt anhand der maßgeblichen Faktoren des jeweils gültigen Preisblattes.

9.1.4 Der Anschlußnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuß, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Als Erhöhung gilt

- Verstärkung des Hausanschlusses
- Verstärkung des Rohrnetzdurchmessers
- Einbau einer zusätzlichen oder größeren Meßeinrichtung.
- Grundstücks- bzw. Geschoßflächenvergrößerung

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuß ist im übrigen, daß die KEW für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschußberechnung herangezogen haben und /oder
- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemißt sich nach den Grundsätzen der Ziffern 9.1.2 bis 9.1.3.

9.1.5 Der Anschluß von Anwesen, zu deren Versorgung die KEW die Verlegung der Hauptleitung in absehbarer Zeit nicht vorsehen, erfolgt aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen den KEW und dem Grundstückseigentümer, in der die Höhe des Baukostenzuschusses gesondert festgesetzt wird.

9.1.6 Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die KEW für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

9.1.7 Wird ein Anschluß an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluß ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so bemessen sich die Baukostenzuschüsse nach der bisher gültigen Regelung.

9.1.8 Liegen besondere Verhältnisse vor, so können die KEW mit dem Anschlußnehmer abweichende Vereinbarungen treffen.

- 9.1.9 Weitere Einzelheiten sind im Preisblatt (Anhang 1) geregelt.
- 9.2. Hausanschlußkosten gemäß § 10 und 11 AVBWasserV**
- 9.2.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muß einen eigenen Anschluß an die Versorgungsleitung haben.
- 9.2.2 **Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Hausanschlüsse i.S. von Ziff. 4.2 ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Hausanschlüsse entfällt, in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten..** Im Falle einer Mehrlänge gilt § 11 (1) Ziff. 2 AVBWasserV.
- 9.2.3 Die Kosten werden nach Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die Abrechnungsfaktoren ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt (Anhang 1) für Wasserhausanschlüsse.
- 9.2.4 Es wird vorausgesetzt, daß die Baustelle zur Erstellung des Hausanschlusses vorbereitet ist. Bei mehrmaliger Anfahrt bzw. Wartezeiten oder sonstigen Behinderungen, die der Anschlußnehmer zu vertreten hat, werden die Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt. -
- 9.2.5 Hausanschlüsse gelten dann als unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11, Abs. 1, Ziff. 2 AVBWasserV, wenn sie auf einem Privatgrundstück eine Länge von 20 m überschreiten. Das Wasserversorgungsunternehmen kann dann verlangen, daß der Eigentümer auf seine Kosten durch ein Unternehmen nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzähler-schrank anbringt.
- 9.2.6 Die KEW teilen dem Anschlußnehmer vor Erstellung des Hausanschlusses nach Vorlage aller hierfür erforderlichen Unterlagen des Kunden (z.B. Grundstücksplan, Keller- und Erdgeschoßgrundriß, Entwässerungsplan, Begrünungsplan usw.) die Höhe der voraussichtlichen Kosten mit. An diesen Kostenvoranschlag halten sich die KEW längstens 3 Monate gebunden.
- 9.2.7 Der Kostenvoranschlag hat insofern keine bindende Wirkung, wenn der Hausanschluß in seiner Art und Umfang nach anders erstellt wird.  
Nach Erteilung des schriftlichen Auftrages wird der Hausanschluß im Einvernehmen mit dem Anschlußnehmer erstellt. Der Hausanschluß umfaßt die Hausanschlußleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung.  
Nach Fertigstellung des Hausanschlusses werden die angefallenen Kosten abgerechnet.
- 9.2.8 Mit den Arbeiten kann erst begonnen werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind bzw. wenn es die betrieblichen Möglichkeiten der KEW zulassen; ein Rechtsanspruch auf sofortige Erstellung des Versorgungsanschlusses besteht nicht.
- 9.2.9 Sofern die Anschlußleitung wegen der besonderen Lage des Anschlußgrundstückes über fremde Grundstücke geführt werden muß, hat der Anschlußnehmer rechtzeitig die notwendigen Verlegerechte nachzuweisen.
- 9.2.10 Das Freimachen der Leitungstrasse von Strauchwerk u.ä. sowie die Wiederherstellung von Grünflächen werden vom Kunden selbst veranlaßt.
- 9.2.11 Es ist ein Hausanschlußraum nach DIN 1988 und 18012 sowie der TAB der KEW für die Unterbringung der Wassermeßanlage zur Verfügung zu stellen.
- 9.2.12 Werden die Erdarbeiten nicht von den KEW ausgeführt, muß der Anschlußnehmer eine bei der Gemeinde Mittenwald zugelassene Baufirma mit der Durchführung beauftragen. Es ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die für die Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum erforderliche Genehmigung bei der Bauabteilung der Gemeinde Mittenwald, 82481 Mittenwald, Dammkarstr. 3 einzuholen. Hierbei verpflichtet sich der Anschlußnehmer, nach Einfüllen der Baugrube, den verkehrssicheren Zustand der öffentlichen Straßen und Gehwege einschließlich der endgültigen Wiederinstandsetzung zu veranlassen bzw. herzustellen. Insoweit werden die Gemeinde Mittenwald bzw. die KEW von Regreß-

pflicht gegenüber Dritten befreit. Die Nachbesserungsarbeiten aufgrund von Senkungen des Straßen- und Gehwegbelages gehen dann zu Lasten des Anschlußnehmers.

9.2.13 Liegen besondere Verhältnisse vor, so können die KEW mit dem Anschlußnehmer abweichende Vereinbarungen treffen.

9.2.14 Der Anschlußnehmer hat den KEW ferner die Kosten zu erstatten für:

- Veränderungen am Hausanschluß, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück oder auf Grundstücken, die der Versorgung des Anschlußnehmers dienen, durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlußnehmer- oder Kundenanlage oder durch sonstige Gründe bzw. Maßnahmen des Anschlußnehmers bzw. Kunden erforderlich werden
- Veränderungen an Hausanschlüssen, die bei der Einlegung der endgültigen Hauptleitung notwendig werden, soweit diese durch den Anschlußnehmer veranlaßt sind.

9.2.15 Die KEW werden die Anschlußverlegung bzw. -veränderung im Einvernehmen mit dem Anschlußnehmer und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vornehmen, daß gärtnerische Anlagen, befestigte Wege usw. möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Die aufgebrochenen Oberflächen auf dem Privatgrundstück des Anschlußnehmers werden die KEW dabei nur im Grobzustand wiederherstellen. Die endgültige Oberflächenwiederherstellung einschließlich der gärtnerischen Anlagen hat der Anschlußnehmer auf seine Kosten zu besorgen.  
Vorgenannte Ausführungen gelten sinngemäß auch für von den KEW am Hausanschluß vorzunehmenden Unterhaltsarbeiten.

## 10. WASSERPREISE UND SONSTIGE VERGÜTUNGSSÄTZE

10.1. **Verbrauchspreis, Grundpreis und Bereitstellungspreise sind im Preisblatt (Anhang 2) geregelt.**

10.2 **Besondere Beträge bei Wasseranschluß zu vorübergehenden Zwecken**

Für Aufstellung, Auswechslung oder Ausbau von Bauwasser-, Gartenwasserzählern und Hydrantenstandrohren werden dem Antragsteller jeweils 100,-- DM (brutto 107,-- DM) in Rechnung gestellt. Erfolgt der Ausbau eines Bauwasserzählers im Zusammenhang mit der Inbetriebsetzung der Kundenanlage (eine Anfahrt), sind nur die Inbetriebsetzungskoten zu entrichten.

Ist der Wasserverbrauch aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht zu ermitteln, so wird ein von den KEW geschätzter Verbrauch nach konkreten Anhaltspunkten zugrunde gelegt. Fehlen schon Anhaltspunkte, wird ein Mindestverbrauch von 200 m<sup>3</sup> Wasser pro Jahr verrechnet.

Dem Kunden bleibt vorbehalten, Nachweis über einen geringeren Verbrauch zu führen.

10.3 **Kosten für Inbetriebsetzung und sonstige Leistungen an der Kundenanlage**

Kosten für Inbetriebsetzung von Kundenanlagen und von Zählerauswechslungen, die vom Kunden veranlaßt werden.

Bei Zählern bis zu einem Nenndurchfluß von 10 m<sup>3</sup>/h wird pro Zähler eine Monteurstunde berechnet.

Bei Zählern mit einem Nenndurchfluß größer als 10 m<sup>3</sup>/h wird pro Zähler bzw. Verbundzähler eine Pauschale von 120,-- DM (brutto 128,40 DM) verrechnet.

Sonstige Vergütungen:

Für die Teilüberprüfung von Kundenanlagen, die der Kunde veranlaßt oder verursacht, werden pro Anfahrt 60,-- DM (brutto 64,20 DM) verrechnet.

Kosten der Spülung von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen:

Für die Spülung einer Anlage werden 60,-- DM (brutto 64,20 DM) für jede weitere Löscheinrichtung (z.B. Hydrant oder Sprinkleranlage) werden 10,-- DM (brutto 10,70 DM) verrechnet.

#### 10.4 Kostenersatz bei Fehlgang

Fällt aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, eine Fehlfahrt oder ein Fehlgang an, so werden jeweils 60,-- DM (brutto 64,20 DM) verrechnet.

#### 11. Technische Normen

Darüber hinaus gelten für die Wasserversorgung die einschlägigen Bestimmungen DIN 1988 der jeweils neuesten Ausgabe sowie die Technischen Anschlußbedingungen (TAB).

#### 12. Plombenverschlüsse

Der Abnehmer haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlung. Darüber hinaus wird für Plombenersatz § 10 Abs. 7 und § 12 Abs. 3 AVBWasserV pauschal eine Monteurstunde verrechnet. Wurden Plomben mit Einverständnis der KEW durch einen ins Installateurverzeichnis der KEW eingetragenen Wasserinstallateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich bei den KEW angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

#### 13. Mehrwertsteuer, Sonderabgaben, Bekanntgabe

Alle genannten Preise (einschließlich Baukostenzuschüsse, Hausanschlußkosten usw.) sind Bruttopreise und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von z.Zt. 7 %.

Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben auf Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Wasser oder die zur Wasserlieferung benötigten Anlagen können die KEW die einschlägigen Preise entsprechend anpassen.

Alle genannten Bedingungen, Preise, Kosten, Vergütungen und Beträge können durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

#### 14. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser und dem Preisblatt (Anhang 1) für die Regelung der Baukostenzuschüsse, Hausanschlußkosten und sonstige Kosten, der Allgemeinen Tarife für die Wasserversorgung von Tarifkunden AVBWasserV vom 20.06.1980 mit dem Preisblatt (Anhang 2), treten ab 01.08.1998 in Kraft.

Mittenwald, den 01.08.1998  
KEW Karwendel Energie und Wasser GmbH